



Bezirksregierung Münster • Postfach 8440 • 48045 Münster

Gegen Empfangsbekanntnis
Uniper Kraftwerke GmbH
Tresckowstraße 5
30457 Hannover

26. Januar 2017

Seite 1 von 8

Aktenzeichen:

500-0915123/0005.W

Auskunft erteilt:

Herr Guney

Durchwahl:

+49 (0)251 411-5440

Telefax:

+49 (0)251 411-2561

Raum: R 233

E-Mail:

dez54

@brms.nrw.de

Anordnung der sofortigen Vollziehung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von Wasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal sowie zur Einleitung von Wasser aus dem Betrieb der Multidisc-Anlage zur Fischrückführung

Ihr Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 15.12.2016

Anlage: Empfangsbekanntnis - **gegen Rückgabe** -

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 15.12.2016, eingegangen am 20.12.2016 ergeht folgende

Anordnung:

Gemäß §§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 80a Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 19.01.2017, Az.:500-0915123/0005.W, angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Nevinghoff 22
48147 Münster

Telefon: +49 (0)251 411-0

Telefax: +49 (0)251 411-2525

Poststelle@brms.nrw.de

www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Vom Hbf Buslinie 17
Bis Haltestelle „Stadtpark
Wienburg“

Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Bürgertelefon:

+49 (0)251 411 – 4444

Grünes Umweltschutztelefon:

+49 (0)251 411 – 3300

Begründung:

Seite 2 von 8

Auf den wasserrechtlichen Erlaubnisantrag vom 20.01.2015 wurde mit Bescheid vom 19.01.2017 die befristete Befugnis nachstehender Gewässerbenutzungen im folgenden Umfang erteilt:

1.a Wasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal bei km 17,677 (rechtes Ufer) bis zu einer Menge von

639	l/s
2.300	m ³ /h
4.600	m ³ /2h
55.000	m ³ /d
15.000.000	m ³ /a

über ein Entnahmebauwerk auf dem Grundstück Gemarkung Datteln, Flur 87, Flurstück 78 zu entnehmen, um es zur Errichtung und zur Versorgung für das Kraftwerk Datteln Block 4 mit Betriebswasser zu verwenden.

1.b Wasser in den Dortmund-Ems-Kanal bei km 17,682 (rechtes Ufer) bis zu einer Menge von

10	l/s
35	m ³ /h
840	m ³ /d
300.000	m ³ /a

aus dem Betrieb der Fischschutzanlage (Multidisc-Anlage) zur Fischrückführung einzuleiten.

Mit Schreiben vom 15.12.2016, eingegangen am 20.12.2016, haben Sie einen Antrag nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis gestellt und begründet.

Am 19.01.2017 ist der o. g. wasserrechtliche Erlaubnisbescheid ergangen. Die Prüfung des Antrages auf Anordnung der sofortigen Vollziehung war zum damaligen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen und eine Entscheidung über diesen Antrag konnte daher gleichzeitig mit Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht herbeigeführt werden. In der Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis wurde aber darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung



nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) separat beschieden wird.

Seite 3 von 8

Laut Antragstellerin soll die beantragte Anordnung der sofortigen Vollziehung den erforderlichen Schutz vor Anfechtungen Dritter gegen die beantragte Erlaubnis gewährleisten und die Durchführung von Maßnahmen sichern, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit und schrittweisen Inbetriebsetzung sowie den sich anschließenden Betrieb des Kraftwerkes erforderlich sind. Des Weiteren begründet die Antragstellerin die beantragte Anordnung der sofortigen Vollziehung mit ihrem überwiegenden privaten Interesse an der baldigen Inbetriebnahme des Kraftwerks Datteln 4 und dem öffentlichen Interesse an einer gesicherten Energieversorgung.

Der Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung wurde mit E-Mail-Schreiben vom 23.12.2016 den anwaltlich vertretenen Einwendern sowie dem Landesbüro der nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände zur Kenntnis gegeben und mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt, wie dies anlässlich des Erörterungstermins im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Datteln 4 beantragt und zugestanden worden war. Zu der beantragten Anordnung der sofortigen Vollziehung sind Stellungnahmen von Herrn RA Heinz vom 05.01.2017 für die von ihm vertretenen Einwender sowie vom Landesbüro der nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände vom 13.01.2017 eingegangen.

Laut Schriftsatz per E-Mail vom 05.01.2017 wird vom RA Heinz die beantragte Anordnung der sofortigen Vollziehung abgelehnt und zur Begründung auf eine Stellungnahme des Landesbüros der nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 28.12.2016 verwiesen.

Mit Schreiben vom 13.01.2017 wurden vom Landesbüro der nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände Bedenken gegen den sofortige Vollziehung angemeldet. Laut dem Landesbüro der nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung der wasserrechtlichen Erlaubnis unmittelbar mit der sofortigen Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung verbunden. Aus Sicht des Landesbüros der nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände ist die sofortige Vollziehung der



immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abzulehnen und insofern müsse auch das Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung der wasserrechtlichen Erlaubnis entfallen. Es sei mit erheblichen Auswirkungen auf schützenswerte private und öffentliche Interessen zu rechnen, insbesondere seien Beeinträchtigungen unterschiedlicher Umweltbelange zu besorgen (u. a. Luft- bzw. Wasserbeeinträchtigungen sowie Verschlechterungen von betroffenen FFH-Gebieten).

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten besonders anordnen. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 3 VwGO schriftlich zu begründen. Hierbei ist die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen das öffentliche beziehungsweise das private Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheides abzuwägen.

Das Vollzugsinteresse der Antragstellerin ist vornehmlich wirtschaftlich geprägt. Die Antragstellerin legt dies in Ihrem Schreiben bzw. Antrag vom 15.12.2016 ausführlich dar. Die Antragstellerin hat ein gesteigertes Interesse daran, das Vorhaben nach jahrelanger Verzögerung fertig zu stellen und in Betrieb zu setzen. Die Inbetriebnahme war ursprünglich für 2011 geplant, konnte aber aufgrund gerichtlicher Entscheidungen bis dato nicht erfolgen. Die Antragstellerin hat ein Interesse, die verzögerungsbedingten Ausfälle, Verteuerungen und Zusatzkosten zu begrenzen und das Projekt baldmöglichst in einen Zustand zu bringen, der die Errichtung und den Betrieb des Kraftwerkes ermöglicht.

Im Zusammenhang mit der Errichtung des Kraftwerkes stehen Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit errichteter Anlagenbestandteile an. Für die Prüfung ist eine Versorgung der Anlagengewerke mit Wasser erforderlich. Bei Verzögerungen infolge der Nichtvollziehbarkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Wasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal entstünde für die Antragstellerin ein hoher wirtschaftlicher Schaden. Wirtschaftliche Nachteile nehmen mit jeder weiteren Verzögerung zu. Ein nachvollziehbares wirtschaftliches Interesse an der möglichst sofortigen Ausnutzbarkeit der Erlaubnis ist damit insgesamt als gewichtiges privates Vollzugsinteresse der Antragstellerin festzustellen.



Ob auch ein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Errichtung und den Betrieb des Kraftwerkes Datteln 4 besteht, kann dahingestellt bleiben. Auf die hierfür vorgetragenen und hiergegen vorgebrachten Argumente muss daher nicht gesondert eingegangen werden.

Das dagegen stehende Aufschiebungsinteresse ist nicht von so großem Gewicht, dass es dieses Interesse überlagert oder ihm gleichsteht, sondern es tritt hinter das Vollzugsinteresse zurück.

Die Abwägung zwischen Aussetzungs- und Vollzugsinteresse muss dabei berücksichtigen, wie eine etwaige gerichtliche Auseinandersetzung voraussichtlich ausgehen wird. Mit der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die wasserrechtliche Erlaubnis würde sich die Verzögerung bei der Errichtung und des sich anschließenden Betriebs des Kraftwerks weiterhin erheblich verlängern.

Für die Wasserentnahme aus dem Dortmund-Ems-Kanal bestand eine wasserrechtliche Erlaubnis, die am 04.01.2008, Az. 54.2-3.3-6.2.1-159/07, erteilt und mit der jetzt erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben wurde. Hervorzuheben ist, dass gegen die jetzt aufgehobene wasserrechtliche Erlaubnis vom 04.01.2008 zu keiner Zeit Klage erhoben worden ist und damit eine bestandskräftige wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme für die Antragstellerin bestand. Bislang wurde damit auch kein Aussetzungsinteresse geltend gemacht, was bereits dagegen spricht, diesem nunmehr ein besonderes Gewicht beizumessen.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass eine etwaige Klage gegen die jetzt erteilte wasserrechtliche Erlaubnis Erfolg versprechend ist. Wie sich aus der jetzt erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis ergibt, wurden mögliche schädliche Gewässerveränderungen auf der Grundlage von § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG in Verbindung mit einer möglichen Verschlechterung des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands gem. § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG betrachtet. Schädliche Gewässerveränderungen sowie eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands des Gewässers durch die Wasserentnahme konnten ausgeschlossen werden.



Die Wasserentnahme aus dem Dortmund-Ems-Kanal steht gem. dem § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG der fristgemäßen Verbesserung des ökologischen Potenzials sowie des chemischen Zustands des Gewässers nicht entgegen, d. h. gefährdet diese nicht. Die Bewirtschaftungsziele und das Maßnahmenprogramm für den Dortmund-Ems-Kanal werden nicht negativ beeinflusst.

Eine Verschlechterung des chemischen Gewässerzustandes im Sinne von § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG konnte bzgl. der Wiedereinleitung des nicht verschmutzten Wassers in den Dortmund-Ems-Kanal aus dem Betrieb der Multidisc-Anlage ausgeschlossen werden. Ebenfalls steht die Wiedereinleitung des entnommenen Wassers der Verbesserung des ökologischen Potenzials des Gewässers im Sinne von § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG nicht entgegen, die Bewirtschaftungsziele und das Maßnahmenprogramm für den Dortmund-Ems-Kanal werden nicht negativ beeinflusst.

Letztlich ist von der Gewässerbenutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten. Negative Einwirkungen, die eine Versagung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 WHG gerechtfertigt hätten, sind im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens nicht festgestellt worden. Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis stand gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Es waren keine Gründe ersichtlich, die gegen die Erteilung der Erlaubnis sprachen.

Die Umweltauswirkungen der Entnahme von Wasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal sowie der Wiedereinleitung von Wasser aus dem Betrieb der Multidisc-Anlage sind wie v. g. hinreichend betrachtet worden und im Übrigen durch umfangreiche Nebenbestimmungen in der wasserrechtlichen Erlaubnis geregelt.

Da von der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis somit keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind, die zu einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit führen könnten und da auch keine bzw. allenfalls in äußerst geringem Umfang irreversiblen Auswirkungen durch die Entnahme bzw. Wiedereinleitung zu besorgen sind, kommt dem Aufschiebungsinteresse vorliegend kein besonderes Gewicht zu.



Ein nachvollziehbares, wirtschaftliches Interesse an der möglichst sofortigen Ausnutzbarkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis ist damit insgesamt als gewichtiges privates Vollzugsinteresse der Antragstellerin festzustellen. Das dagegen stehende Aufschiebungsinteresse ist nicht offenkundig bzw. so gewichtig, dass es das Vollzugsinteresse überlagert oder ihm gleichsteht, sondern es tritt vielmehr hinter das Vollzugsinteresse zurück.

Auch die vom Landesbüro der nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände dem gegenüber dargelegten Gründe können diese Gewichtung nicht in Frage stellen. Weder ist von der Entnahme bzw. Wiedereinleitung eine Beeinträchtigung von nachbarlichen Interessen zu erwarten, noch werden durch die Entnahme bzw. Wiedereinleitung andere öffentliche Belange, insbesondere Umweltbelange beeinträchtigt. Im Einzelnen sei dazu ergänzend auf die ausführlichen Darlegungen zur Anordnung der sofortigen Vollziehung in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Zulassung des Kohlekraftwerks Datteln 4 vom 19.01.2017 (S. 562ff) verwiesen.

Nach eingehender Abwägung bin ich daher zu dem Ergebnis gekommen, dass ein besonderes Vollzugsinteresse besteht, welches das Aufschiebungsinteresse vorliegend überwiegt. Ferner sind Gesichtspunkte, die die Rechtmäßigkeit meines Erlaubnisbescheides in Frage stellen, nicht dargelegt bzw. gegeben. Aufgrund der zuvor genannten Gründe und unter Ausübung meines pflichtgemäßen Ermessens, war daher dem Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung stattzugeben.

Rechtsgrundlagen:

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106, 3145)



WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes
(Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I
S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des
Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972)

Seite 8 von 8

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Heinrichsmeier', written over a horizontal line.

(Heinrichsmeier)